

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei (Büchereisatzung)

Vorbemerkung

Die Gemeinde Winhöring erlässt aufgrund Art 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

1. Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winhöring. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Leseförderung sowie der Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.
- (3) Jeder ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Bücherei oder der Nutzung ihres Angebots gilt diese Satzung sowie die Hausordnung.
- (5) Der Besuch der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren und Auslagensatz ergeben sich aus Nr. 7 dieser Satzung.

2. Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Bekanntgabe auf der Homepage „www.winhoering.de“ bekannt gemacht.

3. Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises mit aktueller Meldeadresse an und erhält einen Benutzerausweis. Mit Unterschrift wird die Büchereisatzung zur Kenntnis genommen.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert. Mit Unterschrift wird die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

- (3) Mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten können auch Minderjährige Benutzer werden.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Ausleihe, Leihfrist, Beschränkungen

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art innerhalb der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen werden.
- (3) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist kann eine Säumnisgebühr erhoben werden.
- (5) Eine Vorbestellung entliehener Medien ist möglich.
- (6) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (7) Die Bücherei darf entlehene Medien jederzeit zurückfordern.
- (8) Die FSK-Kennzeichnung von Medien ist verbindlich.

5. Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Hierfür können Gebühren anfallen.

6. Behandlung der Medien

- (1) Bücher, sonstige Medien und andere Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Beschädigungen und Verlust sind der Bücherei anzuzeigen, der Benutzer ist dafür schadenersatzpflichtig. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

7. Gebühren und Auslagen

Die Gemeindebücherei erhebt folgende Gebühren:

1. Jahresgebühren für Bücherei + E-Medien Bayern

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	kostenlos
- Erwachsene	20 €
- Familien (Ehepartner, Kinder bis 18 Jahre), pro Mitglied ein eigener Ausweis	30 €
- Inhaber der Ehrenamtskarte	10 € (Bei Familienkarten 10 € Ermäßigung)
- Erster Ausweis bei Neuanmeldung	

kostenlos

2. Säumnisgebühr (für das Überschreiten der Leihfrist ab der 2. Mahnung)

- für Erwachsene	5,00 €
- für Kinder und Jugendliche	5,00 €

3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

2,00 €

4. Kostenersatz

- bei reparablen Schäden pro Medium	3,00 €
- Verlust/irreparable Schäden eines Mediums	Wiederbeschaffungswert
- Zzgl Einarbeitungskosten	4,00 €

5. Vorbestellung von Medien

Kostenlos

6. Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr

3,00 € bis 5,00 €

Darüber hinaus können zusätzliche Kosten anfallen (z.B. Portokosten, Kopierkosten).

8. Haftung

(1) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung

(2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung von Medien am Eigentum der Ausleiher entstehen.

9. Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden
- (2) Das Hausrecht nimmt das beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (4) Speisen und Getränke dürfen nur an den dafür vorgesehen Tischen verzehrt werden. Bei Veranstaltungen kann die Büchereileitung diese Vorgaben lockern.
- (5) Tiere (außer Blindenhunde) dürfen in die Räume der Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- (6) Erziehungsberechtigte haben für ihre Schutzbefohlenen Sorge zu tragen.
- (7) Wer nicht möchte, dass für den Social-Mediaauftritt oder der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindebücherei Gruppenbilder gemacht werden, muss beim Betreten der Bücherei diesen Widerspruch gegenüber der Leitung aussprechen.

10. Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei Regelverstößen kann die Mitgliedschaft beendet und/oder Hausverweis/Hausverbot erteilt werden.

11. Inkrafttreten

- (1) Die Büchereisatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.